AHV/IV: Prognostische Renten in der Durchführung

## AHV-Gelder für Administration statt Renten

Seit dem 1.1.2001 haben Versicherte der 1. Säule einen Rechtsanspruch auf das Berechnen ihrer künftigen Renten. Die Kosten trägt in der Regel der AHV-Ausgleichsfonds. Offen bleibt, ob die neue Dienstleistung die Erwartungen der Versicherten auch wirklich zu erfüllen vermag.

Von Hanspeter Maurer \*

🖒 is anhin wurden Vorausberechnungen von Renten lediglich punktuell vorgenommen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigten. In unterschiedlichster Art erteilten die

Auf eine Nutzen- und

Kostenanalyse wurde

verzichtet.

Ausgleichskassen den Versicherten Auskunft über Rentenanwartschaften. Seit Jahresbeginn haben jetzt versicherte und ehemals versicherte Personen

auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf in der Regel unentgeltliche Berechnung ihrer voraussichtlich zu erwartenden Leistungen.

Das Interesse an Rentenvorausberechnungen hat mit Einführung der 10. AHV-Revision markant zugenommen. Als Katalysatoren wirkten das flexible Rentenalter, das neue Scheidungsrecht und das höhere Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu Fragen der 1. Säule. Auch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ist der Ansicht, dass die prognostische Rente einem stetig wachsenden Bedürfnis entspricht und stellt denn auch den Punkt der Versichertenfreundlichkeit in den Vordergrund.

Auf die aus dem Blickwinkel der Praktiker gerechtfertigte Debatte über den effektiven Nutzen bzw. die Aussagekraft

\* Hanspeter Maurer ist bei der Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie tätig und absolviert das Nachdiplomstudium Sozialversicherungsmanagement (NDS 2 - SVM) an der Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSW); für zusätzliche Informationen: www.hsw.fhz.ch; hanspeter.maurer@ak60-maschinen.ch.

von prognostischen Berechnungen für die Versicherten und die wohl seltene Kostenbeteiligung der Verursacher tritt die verantwortliche Behörde faktisch nicht ein. Kritische Stimmen zu Sinn und

Zweck von extrapolierten Renten werden vom BSV als bürokratisches Selbstverständnis einzelner Ausgleichskassen ausgelegt. Auf eine genaue Nutzen- und Kos-

tenanalyse ist zu Gunsten der individuellen Kundenzufriedenheit bewusst verzichtet worden.

Per 1.1.2001 wurde die Pflicht zur Vornahme der prognostischen Rentenberechnung in Art. 58-60 AHVV aufgenommen. Das Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV) regelt die Durchführungsarbeiten. Für die antragstellende Person ist die Berechnung grundsätzlich kostenlos. Zwar kann in gewissen Fällen eine Gebühr von bis zu 300 Franken durch die Kasse erhoben

> werden. De facto verhindert aber ein reichhaltiger Ausnahmebegründungskatalog eine Kostenbeteiligung der Versicherten. Die Entschädigung für Berech-

nungen, die nicht direkt einer versicherten Person angelastet werden können, erhalten die Ausgleichskassen aus dem AHV-Ausgleichsfonds (KSRV Rz 3005).

Die AHV-Durchführungsorgane sind mit dem neuen Rechtsanspruch vielseitig gefordert. Prozesse werden angepasst und wirken sich auf die innerbetriebliche Organisation aus. Der einmaligen Soft-

> wareanpassung folgt ein erhöhter Aufwand infolge Mengenzunahme, gekoppelt mit Zusatz- und Variantenfragen der Versicherten zur voraussichtlichen Rente. Das

gesteigerte Beratungsbedürfnis erfordert für qualifizierte Auskünfte über spätere Renten erfahrenes und fachlich geschultes Personal. Als kundenorientierte Durchführungsstellen sind die Kassen bereit, die dafür notwendigen personellen Ressourcen zu äufnen. Sie sind sich aber auch der neuen Kosten bewusst.

Die Arbeitsgruppe Gebühren und Vergütungen des BSV, in der auch die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen vertreten ist, ernierte mittels Kassenumfrage die Auswertungsmasszahlen zu den Rentenvorausberechnungen (Mittel, Streuung, Verteilung, Zeit- und Kostenaufwand). Im Februar 2001 setzte das BSV an einer Arbeitsgruppensitzung erstmals die Höhe der Entschädigung für prognostische Auskünfte fest. Die dort zugesagte Fallpauschale entspricht jedoch nicht einer Vollkostendeckung, sondern nur einem Teilbetrag zur Deckung des erhöhten Kassenaufwandes, Für wei-

## Viele variable Berechnungsgrössen

Die prognostische

Rente entspricht

einem Bedürfnis.

Erognostische: Renten mathematisch zeiss sKonfliktpotenzial: bezüglich "Abskünfts» ... nauzu berechnen; ist EDV unterstütztiele ane zusbewaltigende Angabe Problemes sebieten dagegen die vielen Angahmen welche beim Ermittein un die kunttige Rente eintwessen Gerade die varjablen Anderungstaktoren wie Gesetzgebung. Versicherteneigenschaften; Erwerbs- und Familiensituation, der Versicherten kon nen dazü führen; dass die Resultale aus arithmetisch körrekt erüjerten Rentenan cowartschäften zu Truggebilden werden:

...... Auch wenn die Kassen bei Auskünt. len zur voraussichtlichen Rente Limmer Wieder auf diese: Problematik aufmerk sam machen, besteht doch die latente Ge fahr, dass sich die Versicherten in einer fálschen; Sicherheit wiegen oder gar falsche Dispositionen treffen Künftiges 

verbindlichkeit vs.: Treus und Glauben scheint programmiert

So betrachtet ist die neu verördnete prognostische Altersrentenberechnung unokonomische für alle Befelligten Es stellt sich deshalb die Frage sobidie Ver-sicherten derart gehaue mathematisch prazise und aufwendig ermittelte. Rentenbetrage; die sich später leider ofbals falsch herausstellen, überhaupt benötigen::Ware ihneh mit einer raschen, rudi: mentaren und ungefahrsrichtigen Angabe der Beträge nicht ebenso oder sogar besser gedient? Als Volksversicherung muss : die AHV auf die Bedürfnisse der Versi cherten eingehen. Nachhaltig zu prüfen Ware allerdings jeweils die Frage, auf wel-Tche Art und zu welchen/Konditionen 🕾 🕏